PUBLICANDUM.

DA die Würckſamkeit des Erdbades zur Widerbelebung ſolcher Menſchen, die vom Blitze getroffen und todt zu ſein ſcheinen, durch wiederholte in Polen und Schlezien angeſtellte Verſuche erwieſen iſt: So haben Seine Kônigliche Majeſtæt von Preuſſen Unſer allergnâdigſter Herr, aus Landes väterliche Huld und Vorſorge von dero Ober Collegio Sanitatis einen deutlichen Unterricht, wie dieſes Hülfs-Mittel anzuwenden iſt, entwerfen laſſen, und denſelben als einen Zuſatz zu dem Publicando vom 13 Januar 1788 allgemein bekannt zu machen, allergnâdigſt zu befehlen geruhet, ſo wie hiemit geſchiehet.

Wenn ſich der unglückliche Fall ereignet, daſs ein Menſch vom Blitz getroffen und todtſcheinend zur Erde geworfen wird, ſo entkleidet man ihm ſo ſchnell, als môglich bis aufs Hemde, und löſet zuerſt vorzüglich die Hals-Binde und alle übrigen Bänder an ſeinen Cörper auf. man macht darauf eiligſt in einiger Entfernung von dem Orte wo er erſchlagen würde und wo môglich in eine lockere Erdreiche, ein horizontales Grab, ſo lang daſs der Côrper gerade ausgeſtreckt bequem darinn liegen kann, und ungefehr einen halben Fus tiefer als der Menſch dicke iſt.

Man

Man zieht nun dem verunglückten auch das Hemde ab, und legt ihn ganz nackend und horizontal in das verfertigte Grab, so das er auf den Rücken und mit dem Kopfe etwas höher zu liegen kommt als mit den Füsen.

In dieser Lage bedeckt man seinen Cörper zwar völlig und etwa einer Hand hoch mit der ausgegrabenen Erde jedoch so, dass das Gesicht ganz frei und beim einwerfen der Erde verschont bleibet.

Man lässt nun den Verunglückten eine Zeitlang so eingegraben liegen, und besprüzt sein Gesicht mit kalten reinen Wasser, ist noch ein Funcken des Lebens übrig, so pflegt die Wiederbelebung der Erfahrung zu folge, binnen einer oder höchstens drei Stunden zu erfolgen, zeigt sich nach Verlauf dieser Zeit keine Spur des Lebens so war der Unglückliche wahrscheinlich allzuheftig vom Blitze getroffen, und gleich anfänglich völlig getödtet.

Dass sich denn unter diesen Umständen keine Würkung des Erdbades und folglich auch keine Wiederbelebung hoffen lasse, versteht sich von selbst.

Da es möglich ist, dass die Anwendung dieses vorgeschlagenen Hülfs-Mittels durch Mangel an Arbeitern oder Geräthschaften zum Graben verzögert werden kann, so mus man die Zeit, bis Arbeiter und Geräthschaften zum Graben herbei geschaft sind, nicht untätig verstreichen

chen laſſen, ſondern den Verunglückten wenn er vollblütig iſt, zur Ader laſſen, und beſtändig mit kalten Waſſer begieſſen und überhaupt die Mittel anwenden, die in dem dritten Abſchnitt des Edicts von 1775. wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Perſonen, und in dem Publicando zum Unterricht wegen ſchleuniger Rettung verunglückter Perſonen de Dato Berlin den 13 Januar 1788. vorgeſchrieben ſind.

Iſt ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu haben, ſo mus man nicht verſäumen dieſe ſogleich herbei rufen zu laſſen, und ſich ihrer guten Raths ſowol gleich vor, als auch nach würcklicher folgter Wiederbelebung des Verunglückten zu ſeiner völligen Wiederherſtellung zu bedienen.

Berlin den 19. Auguſt 1790.